Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen. 1872-1920 1903

63 (28.12.1903)

Biene Cyamatriambane word am Before Mine singelaffen: Biene Dunungende Stoffe

Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

and noffin legen um Rarleruhe, benti28. Dezember 1903. meifel muffen abge-

Perfigue

Augemeine Verfügungen:

Nr. 120024. C. Anlage B ber Gifenbahn-Berkehrsordnung.

Nr. 120215. E. Münzfälschung edll im parinle

- Cyankalium uno

Rr. 120240. A. Gebühren ber Bahnmeifter für Bahnbegehungen.

Sonflige Bekannimachungen: IIII an

Respendance mas in dentimer, and adhedender,

Rr. 120469. C. Anichlag von Blataten.

Dr. 120494. E. Dienstkleiber für Bahn- und Beichenwärter. Nr. 120023. C. Internationales Übereintommen über ben

Eisenbahnfrachtverkehr. Rr. 120817. C. Drud und Berkauf von Frachtbriefen.

Nr. 119813. C. Desinfettion der Wagen.

Mujgefundenes Gelb, monthe (8)

Personalnachricht.

-asyde) stladal sed edagal Allgemeine Verfügungen.

b) die einzelnen Berfandfühle 20024 Cabilida von 75 kg

Die Anlage B der Cifenbahn-Perkehrsordnung betreffend.

20 Auf Grund des Artifel 45 der Reichsverfaffung hat der Bundesrat folgende Anderungen ber Anlage B zur Gifenbahn-Bertehrsordnung beschloffen: duft nopomleffen sich

I. Hinter Rr. XXVI ift folgende Nummer einzuschalten: unleifugnie agug.

4. Die Borichriften in Biffer 1 bis 3 finden auch auf Gefäge und Reffelwagen, in

- denen Cnankaling und Cnannatium befordert worden ift, sungemäße Amvendung. 1. (1) Cyankalium und Cyannatrium in fester Form find in dichten, von festem, trocenem Solz gefertigten doppelten Faffern mit Ginlagereifen oder in ebenfo beschaffenen boppelten Riften mit Umfaffungsbändern zur Beforberung aufzugeben. Die inneren Behalter muffen mit dichtem Stoffe ausgekleibet und fo beschaffen fein, daß ungeachtet ber beim Transport unvermeidlichen Erschütterungen, Stoße u. f. w. fein Staub vom Inhalte hindurchdringen fann. Statt ber inneren Holzgefäße können auch verlötete Metallgefäße verwendet werden. Die Berwendung dicht verschloffener Gefäße aus Glas ober Steinzeng auftatt ber inneren Solzgefäße ift gulaffig, wenn biefe Gefäße in ftarte holzkisten mit Beu, Stroh oder anderen geeigneten Berpackungs-Ralifalpeter, Kalinmpermanganat und Mehl wobei . buit thagrav fest ansftattonaphthalin
- masor I in (2) Unter den vorstehenden Bedingungen (Abs. 1) können auch mehrere Gefäße zu einem Frachtstücke vereinigt werben. wechieln fann.

- 2. (1) Cyankaliumlauge und Cyannatriumlauge werben zur Beförderung nur zugelaffen:
 - a) in bichten, mit guten Berschlüffen versehenen eisernen Behältern, die in festen Holz- oder Metallkisten in Kieselguhr, Sägemehl oder andere aufsaugende Stoffe eingebettet sind,

ober.

- b) in besonders dazu eingerichteten Resselwagen. Die Ressel müssen doppelwandig und vollkommen dicht sein; sie dürfen an den unteren Teilen keine Öffnungen (Hähne, Bentile oder dergleichen) haben. Die Öffnungen am Ressel müssen abgedichtet, verschlossen und durch sest eingeschraubte Metallkappen geschützt sein.
 - (2) Das Auf= und Abladen der Versandstücke mit Laugen sowie das Füllen und Leeren der Kesselwagen ist durch den Absender und den Empfänger zu bewirken. Einem etwa an die Eisenbahn gerichteten Antrag auf Überlassung von Arbeitern zu derartigen Berrichtungen darf nicht stattgegeben werden.
 - (3) Berfandstücke mit Langen find nur in offenen Bagen zu beförbern.
 - 3. Gemeinsame Borschriften gu 1 und 2:
 - a) auf den Versandstücken und auf den Kesselwagen muß in deutlicher, sich abhebender, dauerhafter Schrift die Bezeichnung "Gift" und die Angabe des Inhalts ("Cyankalium", "Cyankaliumlauge" u. s. w.) angebracht sein.

9tr. 120469. C. Unitofian com Blataten.

- b) die einzelnen Bersandstücke dürfen das Gewicht von 75 kg Cyankalium und Cyannatrium in fester Form das Gewicht von 125 kg — nicht übersteigen.
- o) die Bersandstücke bürfen nicht mit Säuren ober sauren Salzen und nicht mit nagmunden Nahrungs-, Genuß-, Arzneimitteln und dergleichen zusammen verladen werden. Die Kesselwagen sind nicht in der Nähe mit Säure beladener Wagen in die Züge einzustellen.
- 4. Die Borschriften in Ziffer 1 bis 3 finden auch auf Gefäße und Kesselwagen, in denen Chankalium und Channatrium befördert worden ist, sinngemäße Anwendung.

 Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklarieren.
- II. In der Dr. XXXVc ift vor "Roburit I T" einzufügen: " maight sign glock

Roburit I A und Roburit I C (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Binitrobenzol, Kalisfalpeter, Ammonsulfat und Kaliumpermanganat),

Roburit I D (Gemenge von Ammoniakfalpeter, Binitrobenzol, Kalisalpeter, Ammons fulfat, Wehl und Kalinmpermanganat),

Roburit I E oder Kronenpulver (Gemenge von Ammoniaksalpeter und Trinitronaphthalin, wobei der Gehalt an Trinitronaphthalin zwischen 6 und 16 Prozent wechseln kann, oder Gemenge von Ammoniaksalpeter, Trinitronaphthalin, Ammonsulsat, Kalisalpeter, Kaliumpermanganat und Wehl, wobei der Gehalt an Trinitronaphthalin von 5 bis 18 Prozent und der Gehalt an Kaliumpermanganat bis zu 4 Prozent wechseln kann. 63. 211

eine Gebühr von stank 50

t. S. zum Anschlag im Warteraum III. Al. zugehen.

III. Die Nr. XLIX a erhält folgende Faffung:

Natriumsuperoxyd ift in ftarten, vollkommen wasserdichten Blechbüchsen, die in eine mit verlötetem Blecheinsat ausgestattete ftarte Holztifte verpact find, aufzugeben. Die Anderungen treten fofort in Rraft. legenbeiten werden unter Aufbefinsto der Rerfifam

Obige Bestimmungen finden auch im deutsch-luxemburgischen Wechselverkehr Unwendung. Karlsruhe, den 19. Dezember 1903.

Großherzogliche Generaldirektion der StaatseisenBahnen. Shulz.

II. Findet der Abgang bagu i 3.620210,rSe April bis mit Geptember vor 5 und

in ben gibrigen Monat, den ferte pnichtlatenut fintt ober erfolgt bie Rückfunft

Nach Mitteilung des Reichsbankbirektoriums an das Reichsschapamt find jungft in Samburg und Umgegend und neuerdings in Berlin einige Zweimartstucke mit dem Munggeichen D und der Jahreszahl 1902 angehalten worden, welche als eine fehr gefährliche Nachprägung bezeichnet Die Gebühren von 2 doer 3 2k können and, in Anrechnung gebracht werden für nedrem

Mit Rudficht auf die zu erwartende weitere Berbreitung halt bas Reichsschapamt Rachforschungen nach bem Verfertiger beziehungsweise Verbreiter ber Stude geboten, 1990 31d

Sie find aus einer hochhaltigen Gilberlegierung mit nachgeahmten gravierten Stempeln geprägt und wurde der Gehalt bei einem Stud auf 966 Taufendteile Feinfilber, das Gewicht auf 10,8 beziehungsweise 11,1 g festgestellt, so baß sich der Silberwert bei jegigem Marttpreis nach Maggabe der Diaten-Dronung anzurechnen, jo hat er jusammen nicht teipre R 08 wirte us

Gine Beschreibung bes allgemeinen Charafters ber Stude ift, ohne daß ein folches vorliegt, nicht zu geben, doch find dieselben an folgenden nur bei genauerer Betrachtung in die Augen fallenden Merkmale zu erkennen. Idas sie and amenanos sie noch negenimmitjest noch us

Auf der Ropffeite:

zwei Buntte auf der Fläche nahe dem Rehlfopf des Bildniffes, 12 and genraling ein Puntt unmittelbar am Saar bes Sintertopfes gegenüber dem Buchstaben B in Bayern, ein Bunkt auf der Fläche unten vor dem Mungzeichen D.

Auf der Adlerseite:

ein Punkt auf der Fläche über dem R des Wortes Mark zwischen der rechten Rlaue und

Die Raffenbeamten, insbesondere die Gifenbahnhauptkaffe werden auf das Vorkommnis mit dem Auftrag hingewiesen, auf das etwaige Vorkommen von Münzen der bezeichneten Art sorg= fältig zu achten und gegebenenfalls nach den bestehenden Borschriften (§ 16 der Raffen- und Rechnungsordnung bezw. § 33 ber Dienstanweisung für die Stationstaffen) zu verfahren.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1903.

nadrog nadensamme Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Stub.

63) 212

2. (1) Cvankaliumlauge und C. Nr. 120240, Adnaplat tlädre & XIAX vill ai Calliffer

m sid ,neichlidde Die Gebühren der Bahnmeifter für Sahnbegehungen betreffend. intelle

Mit Genehmigung Großh. Ministeriums bes Großh. Saufes und der auswärtigen Angelegenheiten werden unter Aufhebung der Verfügungen vom 24. November 1899 Pt. 139991. A. (B.Bl. Rr. 69) und Rr. 61249. A. (B.Bl. von 1900 Rr. 32) mit Wirfung vom 1. Januar 1904 ab die Gekühren der Bahnmeifter für Bahnbegehungen wie folgt festgesett:

> I. Die Bahnmeister erhalten für Bahnbegehungen von mindeftens vierstündiger Dauer eine Gebühr von 1 M 50 %;

II. Findet der Abgang bagu in den Monaten April bis mit September vor 5 und in ben übrigen Monaten bor 6 Uhr morgens ftatt ober erfolgt die Ruckfunft Dandmack mi abends nach 10 Uhry fo beträgt die Gebühr An Mibiele Bed gunlietiste chaff

dun (I III. Findet der Abgang dazu vor 11 Uhr morgens oder nachts und die Rückfehr nach ber Sahresgahl 190:Men Birtide Bebirde beringt begeichnet gebon gebeiten aftligling bezeichnet

Die Gebühren von 2 der 3 M können auch in Anrechnung gebracht werden für nächtliche Dienstleiftungen bei außerarbentlichen Ereigniffen oder bei größeren Bauherftellungen, fofern die oben bezeichneten Boraussennigen bezüglich der Zeit und der Zeitbauer zutreffen und der Bahnmeister mindestens 20 km vom Stationsort entfernt zu sein hatte. rome sin duff sie

Wenn ein Bahnmeifter in die Lage kommt, für am gleichen Tage ausgeführte auswärtige Dienstwerrichtungen eine Gebühr nach den vorstehenden Bestimmungen und zugleich eine Diat nach Maßgabe ber Diaten-Ordnung anzurechnen, so hat er zusammen nicht mehr zu beanspruchen, als die für mehrere Dienstreisen am gleichen Tag nach § 17 der Diaten-Ordnung anzurechnende micht zu geben, boch find dieselben an folgende nur bei genauerer Betrachtung itgartel told

In den Bestimmungen über die Bornahme und die Bahl der Bahnbegehungen tritt keine Unf Ser Ropffeite: Anderung ein.

Rarlsruhe, ben 21. Dezember 1903:olleit med dan ochale red jun einug jouig

Großherzogliche Generaldireftion der Plaatseifenbahnen.

ein Punkt auf der Flache uden bor beichoft nazeichen

Sonstige Bekanntmachungen, muraixradungundiralde rad

Mr. 120469. C. Giner Angahl Stationen wird ein von dem deutschen Nationalfomitee ju internationaler Befämpfung bes Mädchenhandels herausgegebenes Blatat f. S. zum Auschlag im Warteraum III. Rl. zugeben.

tion der Staatseisenbahuen.

Die Kanfenbeignubislaffenigesondere Die Eisenhannbauptlage werden goldinges Bortommins mit

ein Buntt auf der

Dr. 120494. E. Infolge Reuvergebung ber Dienftfleibung für Bahn- und Beichenwärter andern fich vom 1. Januar 1904 ab die Abgabepreise.

Ru ben Borichriften über bie Dienstfleibung ber Bahnund Weichemparter § 11 ber Ausgabe 1893 und § 10 ber Ausgabe 1902 wird ein Dedblatt ausgegeben werben.

. ... Dienftanweifunguiaall

Nr. 120023. C. Die Liste der Eisenbahnstreden, auf welche das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (VIII. Ausgabe 1903, Reichs-Gesehl. von 1903 S. 125), ist wie solgt abgeändert worden:

Unter "Frankreich. A. Bon französischen Berwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstreden" hat die Nr. 7 folgende Fassung erhalten:

7. ber Staatsbahnen, einschließlich ber für Rechnung bes Departements Indre-et-Loire betriebenen Lokalbahn von Ligré-Nivière nach Richelieu.

Ferner ist unter "B. Bahnstreden, welche sich im Betriebe ober Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden." in Zisser "III. Schweizerischer Verwaltungen." anstatt der Borte "der Jura-Simplonbahn" gesetzt worden "den Schweizerischen Bundesbahnen".

Unter "Rußland. A. Bom Staate betriebene Bahnen und Bahnstreden." ift nachgetragen worden:

18 a. Mostau-Jaroslam-Archangel-Gifenbahn.

Unter "B. Bon Privatverwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken." sind die Nr. 24 Moskau-Jaroslaw-Archangel-Eisenbahn und die unter Nr. 29 (Lokalbahnen) aufgeführte Strecke Choschtschewato – Mogiljanski – Fabrik gestrichen.

Unter "Schweiz. A. Bon schweizerischen Berwaltungen betriebenen Bahnen und Bahnstrecken." hat die Nr. 1 folgende Fassung erhalten:

1. Schweizerische Bundesbahnen, ausschließlich der von ihnen betriebenen Seilbahn Cossonah Bahnhof S.B.B.-Cossonah Stadt.

Nr. 3 (Jura-Simplonbahn u. s. w.) ist gestrichen. Infolgebessen sind die bisherigen Nummern 4 bis 15 in 3 bis 14 abgeändert worden. Die Nr. 14 (bisher 15) hat solgende Fassung erhalten:

14. Freiburg-Murten-Insbahn.

Mls Rr. 15 ift nachgetragen worben:

15. Le Pont-Braffus.

(Nr. 16 und 17 find unverändert geblieben).

Unter "Deutschland."

- 1. Die Nr. 14 lit. f. hat die Bezeichnung Stadtamhof-Donauftauf-Wörth erhalten.
- 2. Die Nummern 11, 27, 46, 56, 70, 83 und 90 lit. b find gestrichen, nachdem die daselbst auf-

geführten Eisenbahnen in bas Eigentum und in ben Betrieb ber Königl. Preußischen Staatseisenbahnen übergegangen sind.

- 3. Bei Nr. 90 find die Buchstaben e bis f in b bis e genergesaabgeänderthierrestä zur sid ittuk nod
- 4. hinter Dr. 180 ift nachgetragen:

131. Die von der Hollandischen Eisenbahngesells sied eine Strede von der niederschaft beitschen Grenze bei Alstätte bis Abaus.

Unter "Ofterreich und Ungarn. I. A." 1882 andereid

g) Rühnsborf-Eisentappel, michigen nachtung (1

Die bisherigen Buchstaben g) und h) find in h) und i) abgeändert.

Unter "Nieberlande" ist in der Anmerkung am Schlusse hinter Rr. 130 noch 131 hinzugefügt.

Unter "Rußland C." haben die Nummern 35 und 36 folgende Fassung erhalten:

35. bei Prostfen bis Grajewo.

36. bei Illowo bis Mlawa.

Unter "Deutschland."

- 1. Im Abschnitt A. I. hat die Nr. 8 folgende Fassung erhalten:
- 8. Großherzoglich Mecklenburgische Staatseisens bahnen einschließlich der Dampffährenverbindung über die Ostsee zwischen Warnemunde und Gjedser; wegen dieser Dampfsfährenverbindung siehe B. VI. 132 —.

Unter Nr. 9 ist bei der Ocholt-Westersteder Eisenbahn der Reihenbuchstabe e) in d) abgeändert.

2. Unter A. II. ift nachgetragen:

27. Diedenhofen-Mondorfer Gifenbahn.

3. hinter B. V. ift nachgetragen:

VI. Danifder Bermaltungen.

- 132. Die von den Dänischen Staatsbahnen in Gemeinschaft mit den Großherzoglich Mecklenburgischen Staatseisenbahnen betriebene Dampffährenverbindung Warnemunde-Gjedser.
- 4. In der Anmerkung am Schlusse ist bei Dänemark hinter Ziffer 3 hinzugefügt worden: und 4.

214 63.

Unter "Ofterreich und Ungarn. II. Ungarn." hat die Dr. 16 folgende Faffung erhalten: dairiel ned

16. Die von der Raifer Ferdinands-Rordbahn bea did d m triebenen Streden id duft 00 .490 ist 8

von Rutti bis zur öfterreichischen Landesgrenze ber im übrigen im Betriebe ber Königlich Beginndodn-Ungarifden Staatsbahnen ftehenben Ungariichen Rordwest-Lotalbahn und von Holics bis and attein zur öfterreichischen Landesgrenze ber Solics-Göbinger Lotalbahn. Sundle

Unter "Dänemart. A. Bon banischen Berwaltungen betriebene Streden." ift in Dr. 1 hingugefügt worben:

> f) zwischen Gjebser und Warnemunde; wegen biefer Dampffährenverbindung fiehe unter B. 4.

Der Abschnitt "B. Bahnstreden, welche fich im Betriebe auswärtiger Gifenbahnverwaltungen befinden." ift burch Hinzufügung folgender Nr. 4 erganzt worden:

4. Die von ben Danischen Staatsbahnen in Gemeinole dun fchaft mit ben Großherzoglich Medlenburgifchen Staatseifenbahnen betriebene Dampffahrenberbindung Gjedfer-Barnemunde.

fer. 8 folgende Faffiling Giterverkehr.

36. bei Moroc bis Maria delle mir mindle

Dienstreuteinmoen eine

Rr. 120817. C. In dem Berzeichnis ber zur Berftellung von Frachtbriefformularen ermächtigten Drudereien ift unter verbindung über die Office anspartuschang.

Jume reiei Majur, B. in Mannheim.

falmenverbindung fiehe B. VI, 132

louis and Mary 92s. (9 int bei der Dasolf-Leeftersteder Eisenbahn der Reihenbuchstabe e) in d) abgeändert.

2. Unter A. II. ift natigetragen:

27. Diebenhosen-Mondorfer Eisenbahn. Dinter B. V. ift nadigefragen:

VI. Danifder Bermaltungen. 182. Die von ben Banischen Staatsbahnen in Gemeinschaft mit ben Großberzoglich

Medlenburgifden Stantkeifenbahnen betatal triebene Dampitahrenverbindung Barne-

t. S. gum Majdhag im Barkersidsjid sankur meden 4. In der Anmerbung am Chluffe ift bei Donemart binter Biffer 3 bingugefügt morden:

Unter "Deutschland.

1. Jan Abidnitt

Besinfektion der Wagen.

Dr. 119813. C. In ber Anweifung gur Desinfettion ber Wagen ift auf Seite 25 ber Abfat bb) wie folgt handbahnfrachtverfehr Antwendung findet (Eirredun us hillfirch)

"Die im babischen Dienft in Burgburg entlabenen Bagen werben von ber baberischen Berwaltung in Bürzburg beginfiziert." A bierfung vetulf

Außerbem erhalt die Biffer VII Seite 31 folgenben folgende Faffing erhalten:

"Die erforberlichen Materialien find, soweit fie im Materialtarif aufgeführt find, von den Filialmagazinen zu beziehen, andernfalls von ben Bedarfsftationen felbit zu beschaffen unter Borlage ber Rechnungen an ben borgefesten Großh. Betriebsinfpeftor gur Aufnahme in bas Monatsverzeichnis". Biffer "III. Schweizericher Lerniger

Unter "Ruffland, A. Bom Stac befriebene Bahnen Jufgefundenes Geld. "nebenfingle den

Worte "ber Jura-Simplonbahn" geseht worben "ben

Schweizerischen Bundesbagnen"

Es wurde aufgefunden : learn? -unleaffe in 81

am 9. Dezember im Bug 1612 und in Gingen abgeliefert

am 14. Dezember im Bereiche bes Bahnhofes in Bruchfal ber Betrag von 10 M. ochtbodd aborte abridingina

betriebenen Bahnen und Bahnstreden." hat bie Nr. I Perfonalnadricht erbaftenland faffin

Unter "Schweig. A. Bon ichweizerischen Berwaltungen

Seine Ronigliche Sobeit ber Großbergog haben unter bem 11. Dezember I. J. gnädigst geruht, ben Sefretar Rarl Meyer bei biesfeitiger Generalbireftion landesherrlich anzustellen. u nadadnolanis orue) 8 .rie folgebeffen find die bisberigen Rummern 4 bis 15

3 bis 14 abgeandert worden, Die 9er. 14 (bisber 15)

hat folgende Fassung erhalten: 14. Freiburg Murten Jusbahn.

Mrs. 15 ift nachgetragen worden:

15. Le Bont-Braffus. (Mr. 16 und 17 find unverandert geblieben).

Unter "Deutschland."

1. Die Nr. 14 lit. f. hat die Bezeichnung Stadiambof-Donauftauf-Worth

2. Die Rummern 11, 27, 46, 56, 70, 83 und 90

lit. b find gestrichen, nachbem die baselbst auf-